

Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 15.01.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

(5) Der Darlehensnehmer (der das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing Darlehensnehmer sein kann) jeder Wertpapierdarlehens-Transaktion ist gemäß den Clearing-Bedingungen verpflichtet, dem Darlehensgeber (der der Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied sein kann) **unter der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion** Sicherheiten in Form von Geld oder Finanzinstrumenten bereit zu stellen (die „**Nominalsicherheit**“); sollten die Nominalsicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung (wie in Ziffer 2.1.5 Abs. (1) definiert) gestellt werden, wird gleichzeitig mit dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vereinbart, dass bei Fälligkeit der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion der tatsächlich gelieferten Nominalsicherheit gleichwertige Vermögenswerte (die „**Gleichwertige Nominalsicherheit**“) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. den Eurex Clearing Darlehensnehmer zurückzuliefern sind. Soweit in diesem Kapitel IX nicht anders geregelt, unterliegen Clearing-Mitglieder in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen zudem den von der Eurex Clearing AG festgelegten Margin-Verpflichtungen.

(6) [...]

- (i) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren **in-Bezug-aufunter** einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) im Wege eines Pfandrechts gestellt werden sollen (dieses Darlehensgeber Clearing-Mitglied wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als „**Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)**“ bezeichnet und jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion); oder
- (ii) ihm, ausschließlich in Bezug auf eine Wertpapier-Darlehenstransaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren **in-Bezug-aufunter** einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) im Wege einer Vollrechtsübertragung gestellt werden sollen.

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

(2) [...]

- (i) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren ~~in Bezug auf~~unter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) im Wege eines Pfandrechts gestellt werden sollen (dieser Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als „**SLLH (Pfandrecht)**“ bezeichnet und eine jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf den SLLH (Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion); oder
- (ii) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren ~~in Bezug auf~~unter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) im Wege einer Vollrechtsübertragung gestellt werden sollen, verbunden mit einer entsprechenden Verpflichtung eines solchen Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, dem Eurex Clearing Darlehensnehmer gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) ein Pfandrecht an Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Form von Finanzinstrumenten, die den tatsächlich an ihn gelieferten Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gleichwertig sind, zu gewähren (dieser Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als „**SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht)**“ bezeichnet und eine jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch

- (1) Von einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder dem Eurex Clearing Darlehensnehmer unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zu bestellende Nominalsicherheiten können von der Eurex Clearing AG akzeptierte Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Form von Finanzinstrumenten (die „**Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren**“ und das bzw. die betreffende(n) Finanzinstrument(e) allgemein, das „**Nominalsicherheit-Unterliegende Wertpapier**“ bzw. die „**Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere**“) oder, ausschließlich im Fall eines Wertpapierdarlehens, in Form von Geld in einer festgelegten Währung (die „**Nominalsicherheit in Form von Geld**“) sein.

[...]

- (4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits- Vermögenswerten in Bezug auf die Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber oder durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) eine Forderung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. eine Forderung des Eurex Clearing Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied, ~~auf die Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.5.1 Satz 1 mutatis mutandis anzuwenden ist~~ (jeweils ein „**Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch**“). Der entsprechende Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig, mit der Maßgabe, dass, falls ein solcher Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion entsteht, die Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung ist, und in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarung eine Beendigung (in Bezug auf ein Clearing-Mitglied) oder eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis (in Bezug auf die Eurex Clearing AG) eintritt, dieser Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch zum Beendigungszeitpunkt bzw. mit Eintritt der Nichtleistung einer Zahlung oder des Insolvenzereignisses erlischt (auflösende Bedingung).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

[...]

Am Valutierungstag liefert der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe der Ziffer 2.1.5 Abs. (5) Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten in der Form von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten, die der vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an diesen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ~~in-Bezug-auf~~unter dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion tatsächlich gelieferten Anfänglichen Nominalsicherheit gleichwertig sind, an den Eurex Clearing Darlehensnehmer.

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

- (1) Der gesamte Marktwert (wie in nachstehendem Absatz (4) definiert) der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Nominalsicherheit ~~bezüglich~~unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden (ohne Berücksichtigung der ggf. gemäß Absatz (2) zurückgezahlten oder zurückgegebenen Gleichwertigen Nominalsicherheit) (die „**Gestellten Sicherheiten**“), muss dem Marktwert der Anzahl der Unterliegenden Vermögenswerte bzw. dem Gesamt(nenn)betrag der Unterliegenden Vermögenswerte, die derjenigen bzw. der demjenigen der Darlehensvermögenswerte gleichwertig ist, unter Berücksichtigung des anwendbaren Mark-Up Prozentsatzes in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion entsprechen (der „**Erforderliche Sicherheitenbetrag**“).
- (2) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem Geschäftstag fest, dass
 - (a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion
 - (b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag unter dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

[...]
- (3) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem Geschäftstag fest, dass
 - (a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag unter dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

[...]

2.3.4 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften

Vorbehaltlich Ziffer 1.2.1 Abs. (2), gilt Ziffer 2.3.1 für Valutierte Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte entsprechend, es sei denn, in den Vertragsdaten ist angegeben, dass die Verpflichtung des Darlehensnehmers des valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts zur Lieferung anfänglicher und nachfolgender Nominalsicherheiten in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld an den Darlehensgeber des valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts erfüllt wurde. Bezugnahmen auf tatsächlich gelieferte Nominalsicherheiten gelten als Bezugnahmen auf Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß den Vertragsdaten zum Novations-Zeitpunkt der Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 1.2 hält und zu diesem Zeitpunkt entstehen entsprechende Nominalsicherheits-Rücklieferungsansprüche.

2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions) in Bezug auf Unterliegende Wertpapiere

2.4.2 Obligatorische Reorganisationen, Freiwillige Reorganisationen und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten

[...]

- (2) Freiwillige Reorganisationen (*Voluntary Reorganisations*)

- (a) [...]

- (i) im Falle einer Freiwilligen Reorganisation, in deren Rahmen ein Umtausch der Unterliegenden Wertpapiere gegen andere Wertpapiere angeboten wird, eine Änderung der Bedingungen der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, so dass:

[...]

- (B) nach Eintritt der in (A) aufgeführten Wirkungen und Erhalt der erforderlichen Nominalsicherheiten durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. (2) und Ziffer 2.3.4 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf die unter der geänderten Wertpapierdarlehens-Transaktion, erfolgt automatisch eine Rückforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und eine entsprechende Rückforderung durch den Eurex Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

Darlehensgeber in Bezug auf die ursprünglichen Gleichwertigen Darlehenspapiere, auf die sich diese Wertpapierdarlehens-Transaktionen vor der Änderung bezog; die Eurex Clearing AG wird eine solche Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) ff. (mit Ausnahme von Absatz (6), (7) und (8) Unterabsätze 3 und 4) durchführen, wobei eine Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren nicht stattfindet; oder

[...]

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess

[...]

2.7.2 Beendigung/Rückgabe

[...]

(4) [...]

(d) Sollte ein Beendigungstag in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintreten, ~~erlöschen (auflösende Bedingung) zusätzlich zu den in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.3.1 genannten Ansprüchen und Verpflichtungen alle Rücklieferungsansprüche des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf Gleichwertige Nominalsicherheiten zum Beendigungszeitpunkt.~~ ~~findet Für~~ die Bestimmung des Differenzanspruchs in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ~~findet~~ Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 mit ~~folgenden~~ der Maßgaben Anwendung, dass für die Bestimmung des Liquidationspreises in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion, der entsprechende Ausgleichsbetrag in der Beendigungswährung Bestandteil der Kosten und Auslagen ist, die der Eurex Clearing AG während des Default Management-Prozesses entstanden sind.

~~(i) in Bezug auf ein Wertpapierdarlehen bedeutet „Liquidationspreis“ die Summe aus (x) dem Preis in der Beendigungswährung für den von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer gemäß obigen Abs. (b) am maßgeblichen Rückgabebetrag getätigten Ersatzkauf der Gleichwertigen Darlehenspapiere oder, falls anwendbar, dem Barbetrag gemäß obigen Abs. (b) und (y) dem etwaigen entsprechenden Ausgleichsbetrag in der Beendigungswährung.~~

~~(ii) in Bezug auf ein Umgekehrtes Wertpapierdarlehen bedeutet „Liquidationspreis“ die Summe aus (x) dem Betrag der Darlehensvermögenswerte in Form von Geld in der Beendigungswährung am maßgeblichen Rückgabebetrag und (y) dem etwaigen entsprechenden Ausgleichsbetrag in der Beendigungswährung; und~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

~~(iii) in Bezug auf erloschene Rücklieferungsansprüche bezüglich Gleichwertiger Nominalsicherheiten verstehen sich die Verweise auf „gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte“ in den Definitionen von „Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche“, „Börsenpreis“ und „Liquidationspreis“ in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 als Verweise auf „Gleichwertige Nominalsicherheit“.~~

[...]

2.7.3 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Fall einer Beendigung von Darlehen mit offener Laufzeit

[...]

- (1) Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder einer Beendigung oder Rückgabe gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) kann der Eurex Clearing Darlehensgeber nach Geltendmachung einer Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) in Bezug auf entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, ~~die durch eine~~unter der eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren ~~besichert sind~~gestellt wurde,

[...]